



HISWA
VERENIGING

HISWA ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR VERMITTLUNG VON WASSERFAHRZEUGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen zur Vermittlung des HISWA Vereins (Branchenorganisation der Wassersportindustrie) sind zustande gekommen nach Rücksprache mit dem Verbraucherverband (Consumentenbond) und der ANWB im Rahmen der Koordinierungsgruppe zur Selbstregulierung (Coördinatiegroep Zelfreguleringsoverleg) des Sozialwirtschaftlichen Rates (SER) und gelten exklusiv für Mitglieder des HISWA Vereins. Der HISWA Verein wird gegen einen Missbrauch dieser Bedingungen vorgehen. Mitglieder des HISWA Vereins werden denn auch gebeten, den HISWA Verein zu informieren, wenn ein Missbrauch festgestellt wird. Zur Absicherung werden verschiedene Texte urheberrechtlich geschützt. Hinterlegt beim Landgericht zu Amsterdam am 18. Februar 2009 unter Nummer 18/2009

KAPITEL 1 - ALLGEMEIN

ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

- a. Der Vermittler: der Unternehmer, der als Mitglied des HISWA Vereins (Branchenorganisation der Wassersportindustrie) einen Vermittlungsvertrag mit einem Kunden schließt.
- b. Der Kunde/Auftraggeber: Natürliche Person, die nicht in der Ausübung eines Berufs oder im Auftrag eines Unternehmens handelt und die einen Vermittlungsvertrag mit dem Vermittler abschließt.
- c. Der Vermittlungsvertrag: Auftragsvertrag zur Dienstleistung. Unter Dienstleistung wird die Vermittlung in Bezug auf Kauf oder Verkauf verstanden.
- d. Courtage: Das fällige Honorar für die Vermittlung in Bezug auf Kauf oder Verkauf.
- e. Die Konfliktkommission (de Geschillencommissie): De Geschillencommissie Waterrecreatie in Den Haag.

ARTIKEL 2 - HANDHABUNG

Diese Bedingungen sind unter Ausschluss der eventuellen Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers oder einer dritten Person ausschließlich zu handhaben, wenn der Vermittler Mitglied des HISWA Vereins ist und auch sein Büro im Königreich der Niederlande hat und in das dortige Handelsregister eingetragen ist. Der Vermittler weist nachdrücklich die eventuell von dem Auftraggeber zu handhabenden Allgemeinen Bedingungen zurück. Diese Bedingungen sind nur zutreffend auf den Vertrag zwischen Auftraggeber und Vermittler. Diese Bedingungen haben keine Wirkung in Bezug auf Dritte.

KAPITEL 2 – DER VERMITTLUNGSVERTRAG

ARTIKEL 3

1. Ein Vermittlungsvertrag ist ein Auftrag, bei dem der Vermittler sich dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, gegen Bezahlung von Courtage als Vermittler tätig zu sein beim Zustandekommen und Abschließen des Kauf-/Verkaufvertrags in Auftrag und auf Namen des Auftraggebers und einer eines Dritten. Im Vermittlungsvertrag kann nicht zuungunsten des Auftraggebers, der nicht in der Ausübung eines Berufs oder im Auftrag eines Unternehmens handelt, von diesen Bedingungen abgewichen werden.
2. Der Vermittlungsvertrag kommt in dem Moment zustande, in dem die Parteien sich geeinigt haben über: den Angebotspreis, die Höhe der Courtage, die Dauer des Vertrags, die Art und Weise, wie der Vertrag beendet werden kann und sonstige Konditionen, zu denen die Vermittlung stattfindet.
3. Der Vermittlungsvertrag und sämtliche Verträge, die in Anschluss daraufhin eingegangen werden, sollen möglichst schriftlich oder elektronisch abgeschlossen werden. Mündliche Änderungen und/oder Ergänzungen sollen möglichst bald schriftlich oder elektronisch bestätigt werden.
4. Diese Bedingungen sind möglicherweise aus dem Niederländischen in eine Fremdsprache übersetzt worden. Sollten die Texte als Folge der Übersetzung voneinander abweichen, so gilt der niederländische Text.

ARTIKEL 4

Im Rahmen des Vermittlungsvertrags stellt der Vermittler folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- a. Das Besprechen und Beraten in Bezug auf das Zustandekommen des beabsichtigten Vertrags;
- b. Das Beurteilen des Marktwertes des diesbezüglichen Objektes, nachdem in gegenseitiger Rücksprache mit dem Auftraggeber der Angebotspreis festgestellt wird;
- c. Tätigkeiten vornehmen mit dem Zweck, für das diesbezügliche Objekt zu werben und um potenzielle Käufer anzusprechen.
- d. Das Beurteilen und Beraten von juristischen, finanziellen, technischen und Steueraspekten, sowie auch von anderen Aspekten, die von Bedeutung sind und die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vertrag in Bezug auf das Objekt stehen;
- e. Das Beraten über und das Verhandeln mit Dritten im Namen des Auftraggebers;
- f. Das aktive Fördern des Zustandekommens des Auftrags zwischen Auftraggeber und einem Dritten;
- g. Das Betreuen bei der üblichen Abwicklung.

ARTIKEL 5

Sollte die Betreuung durch den Vermittler bei der Abwicklung des Vertrages mehr umfassen als die Dienstleistungen, die der Vermittler im Rahmen des Vermittlungsvertrags zur Verfügung stellt, soll er seinen Auftraggeber im Voraus darüber informieren. Der Auftraggeber muss die Kosten, die mit der Mehrarbeit einhergehen, bezahlen, wenn die Parteien diesbezüglich im Voraus schriftlich Übereinstimmung erzielt haben.

ARTIKEL 6

1. Der Vermittlungsvertrag endet durch:
 - a. durch Kündigung;
 - b. durch das Ablaufen der vereinbarten Zeit;
 - c. durch das Zustandekommen und Abwickeln des beabsichtigten Vertrages zwischen Auftraggeber und einem Dritten;
 - d. wenn das Objekt nicht mehr vermittelbar ist, u.A. als Folge des Zustands, in den das Objekt gerät, schwerer Beschädigung, völligen Zugrundegehens oder des von dem Auftraggeber gewünschten Preisniveaus des Objektes.

ARTIKEL 7

1. Betrifft der Vermittlungsvertrag einen Auftrag zum Verkauf oder Kauf eines Objektes, so handelt der Vermittler in Bezug auf ein und dasselbe Objekt nicht sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer als Auftraggeber.
2. Handelt es sich um einen (Ver)Kaufauftrag, so kann der Vertrag nicht abhängig sein von einem von dem diesbezüglichen Vermittler aufgestellten Sachverständigengutachten.
3. Der Vermittler soll seinen Auftraggeber von dem Namen und der Adresse des Käufers bzw. Verkäufers in Kenntnis setzen, sobald die Parteien sich über den Preis des Objektes und über die Bedingungen, unter denen das Objekt verkauft wurde, geeinigt haben.
4. Hat der Auftraggeber zu erkennen gegeben, dass der künftige Käufer bzw. Verkäufer nicht von seinen Daten in Kenntnis gesetzt werden darf, so verpflichtet sich der Vermittler dazu, einen Kauf/Verkauf zustandezubringen, bei dem er in eigenem Namen handelt.

KAPITEL 3 – DIE HAFTUNG

ARTIKEL 8

Hat der Vermittler ein Objekt in Bearbeitung, ist er nur dann für Schaden an dem bzw. durch das Objekt oder dessen Teile haftbar, wenn der Schaden die direkte Folge von Mängeln ist, die ihm oder Personen in seinem Dienst oder auch Personen, die er eingestellt hat, den Auftrag auszuführen, zuzuschreiben sind.

KAPITEL 4 – DIE VERPFLICHTUNGEN DES VERMITTLERS

ARTIKEL 9

1. Der Vermittler führt den von ihm angenommenen Auftrag genauestens aus und berücksichtigt dabei die Interessen des Auftraggebers.
2. Der Vermittler benachrichtigt seinen Auftraggeber regelmäßig über die Fortschritte.
3. Der Vermittler hat die Pflicht, seine Haftung für Schäden, die Folge von Mängeln, die ihm angerechnet werden können, oder aus einer unerlaubten Handlung, ausreichend zu versichern und versichert zu halten.

KAPITEL 5 – DIE VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

ARTIKEL 10

1. Der Auftraggeber muss auf seine Kosten das Objekt für Prüfung oder Probefahrt zur Verfügung bereit stellen.
2. Der Auftraggeber liefert dem Vermittler so gut er kann die Informationen, die der Vermittler für das Ausführen des Auftrags braucht.
3. Der Auftraggeber garantiert seine Fähigkeit, das Objekt verkaufen zu können. Der Auftraggeber schützt den Vermittler diesbezüglich gegen Ansprüche von Dritten.
4. Der Auftraggeber verschafft die erforderlichen Unterlagen, die notwendig sind, um das Objekt frei benutzen zu können.
5. Hinsichtlich Schiffen, die aus dem Ausland stammen, soll Auftraggeber im Voraus, aber spätestens bei der juristischen Lieferung des Wasserfahrzeugs eine Bescheinigung, vom diesbezüglichen Schiffsregister vorlegen, dass das Schiff nicht registriert bzw. ausgetragen ist.
6. Die Kosten für Helling und Expertise gehen zu Lasten desjenigen, der die diesbezüglichen Tätigkeiten in Auftrag gibt, es sei denn, es wurde anders vereinbart.
7. Der Auftraggeber muss eine geeignete Kasko- und Haftpflichtversicherung für das Objekt haben und aufrechterhalten.

KAPITEL 6 – DIE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 11

1. Die dem Vermittler zustehende Courtage ist fällig sobald zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten Willensübereinstimmung über einen Vertrag entstanden ist, es sei denn, dass eine im beabsichtigten Vertrag aufgenommene auflösende Bedingung in Kraft tritt.
2. Verletzt der Dritte den Vertrag, so kommt die Anzahlung für die Hälfte dem Vermittler zugute und für die andere Hälfte dem Auftraggeber. Ist die Hälfte der Anzahlung weniger als die Courtage, so gilt die Verpflichtung zur Zahlung des restlichen nicht mehr.
3. Die Courtage ist zum Lieferungszeitpunkt fällig. Kommt der Auftraggeber seiner Lieferungsverpflichtung nicht zu dem vereinbarten Datum nach, so ist die Courtage zu dem vereinbarten Lieferungsdatum fällig.
4. Durch abweichende Vereinbarungen, die später zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten getroffen werden oder bei (teilweiser) Auflösung des Vertrages, geht der Anspruch auf Courtage nicht verloren.
5. Zum Empfang der Kaufsumme soll der Vermittler, wenn er über eine Stiftung Fremdgelder verfügt, von dieser Stiftung Fremdgelder Gebrauch machen.
Der Vermittler wird in diesem Falle die (Ver)kaufpfennige für den Auftraggeber in Empfang nehmen.
6. Verfügt der Vermittler nicht über eine ordentliche Stiftung Fremdgelder, so soll er den Auftraggeber schriftlich darüber informieren. Der Vermittler vereinbart zusammen mit dem Auftraggeber wie die Geldströme laufen werden und der

Vermittler bestätigt dies dem Auftraggeber schriftlich. Der Vermittler ist, sowohl geschäftlich als auch als Person, für das Einhalten dieser Vereinbarungen haftbar.

7. Der Vermittler hat das Recht darauf, die Mittel, die ihm aufgrund des Vermittlungsvertrages zukommen und andere mit dem Vertrag zusammenhängende Kosten mit den ihm unterstellten Geldmitteln zu verrechnen.

ARTIKEL 12

1. Kommt der Vertrag wie gemeint in Artikel 3 Absatz 1 zustande innerhalb der Laufzeit des Vermittlungsvertrages, so gilt dieser als durch die Vermittlung des Vermittlers zustandegekommen, es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass dieser Vertrag ohne jegliche Vermittlung des Vermittlers zustandegekommen ist.
2. Schließt der Auftraggeber innerhalb von neun Monaten nachdem der Auftrag beendet wurde doch noch den damals beabsichtigten Vermittlungsvertrag mit einem Interessenten, der anfänglich im Rahmen des Vermittlungsvertrages von dem Vermittler direkt in Bezug auf die Verfügbarkeit des diesbezüglichen Wasserfahrzeugs für diese Transaktion benachrichtigt wurde, oder gibt der Auftraggeber innerhalb von neun Monaten obenerwähntem Interessenten das Objekt dauerhaft in Gebrauch, so ist der Auftraggeber immer noch verpflichtet, dem Vermittler die vollständige Courtage über den in Höhe des letzten schriftlich vereinbarten Angebotspreises zu bezahlen.

ARTIKEL 13

1. Wird der Vermittlungsauftrag aufgrund einer wie erwähnt in Artikel 6 Absatz 1 unter a. und d. Ursache beendet, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die angemessenen vom Vermittler geltend gemachten Kosten zu zahlen.
2. Die angemessenen vom Vermittler geltend gemachten Kosten in Absatz 1 dieses Artikels werden festgestellt auf:
 - a. 15% der vereinbarten Courtage, berechnet vom letzten schriftlich vereinbarten Angebotspreis, bei Auflösung (Kündigung) bis zu zwei Monaten einschließlich nach Beginn des Vermittlungsvertrages.
 - b. 30% der vereinbarten Courtage, berechnet vom letzten schriftlich vereinbarten Angebotspreis, bei Auflösung (Kündigung) länger als zwei Monate, jedoch nicht später als vier Monate nach Beginn des Vermittlungsvertrages.
 - c. 50% der vereinbarten Courtage, berechnet vom letzten schriftlich vereinbarten Angebotspreis, bei Auflösung (Kündigung) später als vier Monate nach Beginn des Vermittlungsvertrages.

KAPITEL 7 – IM VERZUG SEIN, RETENTIONSRECHT UND PFANDRECHT

ARTIKEL 14

1. Wird die Courtage oder werden die Kosten zu denen der Auftraggeber infolge einer oder mehrerer Bestimmungen verpflichtet ist, nicht rechtzeitig bezahlt, so hat der Vermittler das Recht, dem Auftraggeber die gesetzlichen Zinsen zuzüglich 3% auf Jahrbasis vom fälligen Betrag in Rechnung zu stellen. Diese Zinsen werden ab dem fälligen Datum berechnet.
2. Sieht eine der Parteien sich gezwungen, juristischen Beistand in Anspruch zu nehmen im Zusammenhang mit einem Konflikt, der sich auf den Vermittlungsvertrag bezieht, so ist die Partei, die im Verzug ist oder die Partei die im Unrecht ist, (auch) verpflichtet, die mit dem juristischen Beistand verbundenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Diese außergerichtlichen Kosten betragen 15% der fälligen Summe mit einem Mindestbetrag von 115,00 Euro, zu erhöhen um die tatsächlich erfolgten Auslagen, es sei denn, die Gegenpartei beweist, dass eine niedrigere Summe ausreichend gewesen wäre. All dies lässt das Bestimmte in Artikel 7 Absatz 13 in diesen Bedingungen unberührt.

ARTIKEL 15

1. Der Vermittler hat ein Recht darauf, das Objekt des Vermittlungsvertrages in seinem Gewahrsam zu belassen, bis sein Auftraggeber die gesamte fällige Summe bezahlt hat – darunter verstanden die aus diesem Retentionsrecht kommenden Kosten -, es sei denn, der Käufer hat die Kaufsumme auf die in Artikel 11 Absatz 5 genannte Stiftung Fremdgelder überwiesen. Wird der Zahlungsverpflichtung nur zum Teil oder nicht ordentlich nachgekommen, so ist Verschiebung der Abgabe des Objektes nur erlaubt insofern die Mängel dies rechtfertigen.
2. Der Vermittler hat jederzeit Faustpfandrecht auf das Vermittlungsobjekt, wo immer es gelegen oder angelegt ist, für jeden unbezahlten Teil desjenigen, den der Auftraggeber ihm verpflichtet ist, es sei denn, der Käufer hat die Kaufsumme auf die in Artikel 11 Absatz 5 gemeinte Stiftung Fremdgelder überwiesen.
3. Das Retentionsrecht und das Pfandrecht des Vermittlers fallen weg, sobald der Auftraggeber den Konflikt bei dem in Artikel 17 dieser Bedingungen genannten Konfliktkommission (Geschillencommissie) anhängig macht und diese Kommission dem Vermittler bestätigt hat, dass die geschuldete Summe vom Auftraggeber bei ihr eingezahlt wurde.

KAPITEL 8 - BESCHWERDEN

ARTIKEL 16

Der Vermittler soll über Beschwerden in Bezug auf die Ausführung des Vermittlungsvertrags in Kenntnis gesetzt werden, möglichst schriftlich und deutlich umschrieben und erläutert, und zwar innerhalb gehöriger Zeit nachdem der Auftraggeber die Beschwerde festgestellt hat bzw. hat feststellen können. Reklamiert der Auftraggeber nicht rechtzeitig, so sind die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

KAPITEL 9

KONFLIKTE: DIE KONFLIKTKOMMISSION (DE GESCHILLENCOMMISSIE) UND DAS GERICHT

ARTIKEL 17

1. Alle Konflikte in Bezug auf den Vermittlungsvertrag unterliegen dem Niederländischen Recht. Nur das niederländische Gericht oder die Konfliktkommission (de Geschillencommissie) dürfen von diesen Konflikten in Kenntnis gesetzt werden.

2. Sowohl der Auftraggeber als auch der Vermittler können die Konfliktkommission / de Geschillencommissie Waterrecreatie, Postbus 90600, 2509 LP 's-Gravenhage über Konflikte zwischen dem Auftraggeber und dem Vermittler über das Zustandekommen oder das Ausführen des Vermittlungsvertrags, auf den diese Bedingungen sich beziehen, in Kenntnis setzen.
3. Ein Konflikt wird von der Konfliktkommission (de Geschillencommissie) nur dann behandelt, wenn der Auftraggeber seinen Vermittler innerhalb gehöriger Zeit über seine Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.
4. Der Auftraggeber muss den Konflikt spätestens drei Monate nachdem er seinen Vermittler darüber in Kenntnis gesetzt hat, bei der Konfliktkommission (de Geschillencommissie) anhängig machen. Dabei muss er Namen und Adressen des Auftraggebers und des Vermittlers und eine deutliche Umschreibung des Konfliktes und der Forderung erwähnen.
5. Die Konfliktkommission (de Geschillencommissie) darf keinen Konflikt, der sich nur bezieht auf das Nicht-Begleichen einer Rechnung und woran keine materielle Beschwerde zugrunde liegt, behandeln.
6. Falls der Auftraggeber seine Rechnung nicht rechtzeitig begleicht, kann der Vermittler vor Gericht gehen, wenn der Vermittler vor Beginn der Prozedur dem Auftraggeber eine Frist von einem Monat nach Empfang der Mahnung gewährt hat, um die Konfliktkommission (de Geschillencommissie) von dem Konflikt in Kenntnis zu setzen.
7. Setzt der Vermittler die Konfliktkommission (de Geschillencommissie) von einem Konflikt in Kenntnis, so behandelt die Konfliktkommission (de Geschillencommissie) diesen erst, nachdem der Auftraggeber schriftlich bestätigt hat, er werde sich der Entscheidung der Konfliktkommission (de Geschillencommissie) fügen und nachdem er die evtl. fällige (Rest)Summe bei der Konfliktkommission (de Geschillencommissie) eingezahlt hat.
8. Setzt der Auftraggeber die Konfliktkommission (de Geschillencommissie) von einem Konflikt in Kenntnis, so behandelt die Konfliktkommission (de Geschillencommissie) diesen erst nachdem der Auftraggeber die dem Vermittler fällige (Rest)Summe bei der Konfliktkommission (de Geschillencommissie) eingezahlt hat. Der Auftraggeber muss diese Summe innerhalb eines Monats auf ein von der Konfliktkommission (de Geschillencommissie) erwähntes Konto überweisen. Hat der Auftraggeber nicht rechtzeitig überwiesen, bedeutet dies, dass er sich nicht der Entscheidung der Konfliktkommission (de Geschillencommissie) fügen will.
9. Die Entscheidung der Konfliktkommission (de Geschillencommissie) ist verbindlich. HISWA Verein bürgt hinsichtlich des Auftraggebers für das Einhalten der Entscheidung der Konfliktkommission (de Geschillencommissie). Für diese Bürgschaft gilt ein Maximum von 14.000,00 Euro pro verbindliche Beratung.
10. Im Falle von Konkurs, Zahlungsaufschub oder vom Auflösen des Unternehmens des Vermittlers ist die Bürgschaft nur dann gültig, wenn der Auftraggeber den Konflikt bei der Konfliktkommission (de Geschillencommissie) anhängig gemacht hat, bevor vom Obenerwähnten die Rede war. Erwähnte Bürgschaft gilt nicht, wenn der Vermittler die verbindliche Beratung innerhalb von zwei Monaten nachdem diese versandt wurde, zur Normenkontrolle dem Richter vorlegt und der Rechtspruch, bei dem der Richter die verbindliche Beratung als unverbindlich erklärt in Kraft getreten ist.
11. Die Konfliktkommission (de Geschillencommissie) behandelt nur dann einen Konflikt, wenn mit diesem eine Summe nicht höher als 14.000,00 Euro (inkl. MwSt.) verbunden ist.
12. Für das Behandeln eines Konflikts gibt es eine Unkostenerstattung.
13. Wird der Konflikt der Konfliktkommission (de Geschillencommissie) vorgelegt, so ist Artikel 14 Absatz 2 nicht zutreffend.
14. Für das Behandeln von Konflikten wird auf das Reglement Geschillencommissie Waterrecreatie verwiesen.

KAPITEL 10 – ABWEICHUNGEN UND ÄNDERUNG

ARTIKEL 18 - ABWEICHUNGEN

Individuelle Abweichungen von diesen Allgemeinen Bedingungen, einschließlich individueller Ergänzungen, müssen schriftlich oder elektronisch zwischen Unternehmer und Kunden festgelegt werden und dürfen den Kunden nicht benachteiligen.

ARTIKEL 19 - ÄNDERUNGEN

HISWA Verein wird diese Allgemeinen Bedingungen nur nach Rücksprache mit der ANWB und dem Verbraucherverband (Consumentenbond) ändern.